

Gemeinde Anzeiger



Amtsblatt für die Gemeinde Stützensgrün, mit den Ortsteilen Hundshübel und Lichtenau

01-1/2025

Erscheint monatlich

Ausgabe 01-1/2025 - Januar - Sonderausgabe Auflage: 1.750 Exemplare

Erscheinungstag: 17. Januar 2025

Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Stützensgrün, Hübelstraße 12, 08328 Stützensgrün

Verantwortlich für den Amtlichen Teil: Bürgermeister Volkmar Viehweg

Für redaktionelle Beiträge zeichnen die Autoren verantwortlich; Den Inhalt der Anzeigen verantworten die Auftraggeber

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Stützensgrün Wahlkreis 163 Erzgebirgskreis I

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Gemeinde Stützensgrün zum 21. Deutschen Bundestag wird in der Zeit vom 03. Februar 2025 bis 07. Februar 2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag	09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 12:30 – 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 12:30 – 15:30 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Stützensgrün, Zimmer 6, Hübelstraße 12, 08328 Stützensgrün für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einem Bediensteten der Gemeindeverwaltung Stützensgrün bedient werden darf.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die Bundestagswahl hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, **spätestens am 07. Februar 2025 bis 12:00 Uhr**, in der Gemeindeverwaltung Stützensgrün, Zi. 6, Hübelstraße 12, 08328 Stützensgrün Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis 02. Februar 2025 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 163 Erzgebirgskreis I durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein für die Bundestagswahl erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Ver-

schulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 Bundeswahlordnung (bis zum 02. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07. Februar 2025) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21. Februar 2025, 15:00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung Stützensgrün, Zi. 6, Hübelstraße 12, 08328 Stützensgrün mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines

Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein für die Bundestagswahl erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,

- einen amtlichen weißen Stimmzettelschlag,

- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann er die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindeverwaltung vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere

Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Datenschutzrechtliche Hinweise

1. Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. §§ 18 und 22 Bundeswahlordnung verarbeitet.

Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt oder haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages beziehungsweise zur Prüfung der Bevollmächtigung auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 17 Absatz 2 Bundeswahlgesetz, §§ 25 bis 28 Bundeswahlordnung verarbeitet. Die Angaben im Rahmen der Erklärung der bevollmächtigten Person, dass sie oder er nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme vertritt, dienen dazu, die Berechtigung der bevollmächtigten Person für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. die Berechtigung für den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen zu prüfen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. §§ 27 Absatz 3, 28 Absatz 5 Bundeswahlordnung.

Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 28 Absatz 6 Bundeswahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 28 Absatz 8 Satz 2 Bundeswahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an eine bevollmächtigte Person ist ohne die Angaben nicht möglich.

3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die oben genannte Gemeinde. Die Kontaktdaten der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind:
Firma Bechtle GmbH & Co. KG – IT-Systemhaus Chemnitz –, Neefstraße 78, 09119 Chemnitz, e-mail: dsb.chemnitz@bechtle.com.

bechtle.com.

4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins empfängt die personenbezogenen Daten die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter (Postanschrift: Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz). Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

5. Die Frist für die Speicherung der im Zusammenhang mit der Führung des Wählerverzeichnisses, der Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine und des Verzeichnisses über für ungültig erklärte Wahlscheine verarbeiteten personenbezogenen Daten richtet sich nach § 90 Absatz 2 Bundeswahlordnung: Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 28 Abs. 8 Satz 2 und § 29 Abs. 1 Bundeswahlordnung sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)

- Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)

- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)

- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 des Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der im Wählerverzeichnis enthaltenen personenbezogenen Daten besteht abweichend von Artikel 15 Absatz 1 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) das Recht auf Auskunft und das Recht auf Erhalt einer Kopie abschließend durch das unter den Voraussetzungen des § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes in Verbindung mit § 21 Bundeswahlordnung gewährleistete Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und das Recht auf Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis. Hinsichtlich der im Wählerverzeichnis enthaltenen personenbezogenen Daten besteht abweichend von Artikel 16 und Artikel 18 der Verordnung

(EU) 2016/679 das Recht auf Berichtigung und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung abschließend durch die unter den Voraussetzungen des § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes in Verbindung mit § 16 Absatz 8 und des § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes in Verbindung mit § 22 Bundeswahlordnung gewährleisteten Einspruchsrechte. Hinsichtlich der für die Führung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheines verarbeiteten personenbezogenen Daten erfolgt die Information der betroffenen Person abweichend von Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 abschließend durch die Bekanntmachung nach §§ 14, 17, 36 des Bundeswahlgesetzes in Verbindung mit § 20 Bundeswahlordnung.

der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Beschwerden an die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte oder den Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten (Postanschrift: Sächsische(r) Datenschutz- und Transparenzbeauftragte(r), Postfach 11 01 32, 01330 Dresden, E-Mail: post@sdtb.sachsen.de) richten.

Stützengrün, den 08. Januar 2025




Viehweg
Bürgermeister

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung

Ende der Amtlichen Bekanntmachungen

Herzliche Einladung zum LEGO-Nachmittag

Nachdem die Ideen zu unserem „Tag der Ortsmitte“ ausgewertet sind, möchten wir gern ab diesem Jahr wieder einmal im Monat den LEGO-Nachmittag ins Leben rufen. Angedacht ist jeder letzte Donnerstag im Monat. Beginnend am 30. Januar 16 Uhr. In den Sommermonaten würden wir eine Pause einlegen und im Herbst wieder starten. Es sind alle Kinder herzlich dazu eingeladen allein oder mit Ihren Eltern oder Großeltern einen kreativen Nach-

mittag im Bürgerhaus zu verbringen. Neben den „normalen LEGO Steinen“ gibt es auch für die kleinsten Baumeister reichlich DUPLO Steine zum Spielen. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.



Erstmals wieder am 30.01.2025

Beginn: 16.00 Uhr

Ort: Bürgerhaus Stützengrün



**KOMM
EINFACH
VORBEI**



Bring se mit, dei alte Grick!

**24.01.2025
ab 18 Uhr**

**Traditionelles
Weihnachtsbaum-Verbrennen**

**Für das
leibliche Wohl
ist gesorgt**

**Freiwillige
Feuerwehr
Lichtenau**

**Ärztliche und zahnärztliche
Bereitschaft**

Der diensthabende Bereitschaftsarzt kann unter der Telefonnummer 0375/19222 oder während der Bereitschaftsdienstzeit überregional unter der Telefonnummer 116117 erfragt werden. Der Notarzt ist weiterhin über die 112 zu erreichen.

Der zahnärztliche Notfalldienst kann über die Internetseite www.zahnaerzte-in-sachsen.de abgerufen werden.

Der 32. Erzgebirgische Hutznohmd im Rückblick

Die Theaterspieler, Kinder der Kindertagesstätte Mäusekiste, Solisten der Grundschule Stützengrün, die Kurrende sowie der Chor sorgten wieder einmal für ein unterhaltsames Programm. Der Verein Erzgebirgische Hutzleit bedankt sich bei allen Beteiligten, freiwilligen Helfern und den Gästen für diesen gelungenen Abend.

Sprech- und Öffnungszeiten

Die **Gemeindeverwaltung** ist geöffnet:

Montag von 9:00 bis 12:00 Uhr

Dienstag von 9:00 bis 12:00 Uhr

und von 12:30 bis 18:00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr

und von 12:30 bis 15:30 Uhr

Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeit sind Termine nach Vereinbarung möglich!

Die **Bücherei** im Bürgerhaus, Hübelstraße 12a, ist geöffnet:

Dienstag von 16:00 bis 18:30 Uhr

Donnerstag von 16:00 bis 18:00 Uhr



Fotos: Verein Erzgebirgische Hutzleit

BÜRGERPOLIZIST

Lutz Schüler

Tel.: 037752/55938-0 E-Mail: lutz.schueler@polizei-sachsen.de
 Polizeistandort: Eibenstock,
 Schönheider Straße 4
 Sprechstunde: jeden 1. Dienstag
 im Monat von 16 - 18 Uhr

Wichtige Telefonnummern im Notfall

Rettungsleitstelle für Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarzt, Bergwacht: **Notruf 112** oder Krankentransport unter Telefon 0375/19222 (Auch Auskunft über die Bereitschaft des kassenärztlichen Notdienstes, von Fachärzten, Apotheken).

Polizei: Notruf 110, **Polizeiposten Eibenstock:** Schönheider Straße 4, Telefon 037752/559380

Giftnotruf: Telefon 0361/730730

Störungsrufnummer MITNETZ

STROM: 0800/2305070

Landesdirektion Chemnitz:

0371/5320

Hauptbereitschaft ZWW – Trinkwasser und Abwasser: 03774/1440



Impressum Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Stützengrün, Hübelstraße 12, 08328 Stützengrün;
 Telefon: 037462-654-0 • Fax: 037462-654-50; Internet: www.stuetzengruen.de.

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Volkmar Viehweg

redaktionellen Teil: Melanie Bechstein

Anzeigen: Auftraggeber

Gestaltung/Satz: GrafikMB • Melanie Bechstein • Mittelstr. 9b, 08359 Breitenbrunn

Tel.: 03774 / 1893430 • anzeiger.mb@outlook.de

Bilder/Grafiken/Lizenzen: Grafiken oder Bilder können mit Ressourcen von Freepik.com erstellt worden sein.

Druck: Druckerei Schönheide

Auflage: 1.750 Stück/Ausgabe

Der Gemeindeanzeiger erscheint monatlich kostenlos in allen Haushalten der Gemeinde Stützengrün mit den Ortsteilen Hundshübel und Lichtenau. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Bücher und Aufnahmen wird keine Haftung übernommen. Der Gemeindeanzeiger sowie alle in ihm enthaltenen Beiträge, Abbildungen und Anzeigen sind urheberrechtlich geschützt. Verbreitung von Auszügen aus Beiträgen (oder ganze Beiträge) in Druckerzeugnissen, Bild- oder Tonspiegeln bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Herausgebers. Leserbriefe werden gegebenenfalls sinnwährend gekürzt.

Es gilt die Anzeigenpreisliste 2 vom 1. Mai 2012.

GrafikMB • Mittelstr. 9b, 08359 Breitenbrunn zugestellt
 durch



An alle Haushalte in
**Stützengrün mit den Ortsteilen
 Hundshübel und Lichtenau
 08328 Stützengrün**